

Satzung ASC Bremen Firebirds v. 1992 e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Allgemeiner Sport-Club Bremen Firebirds von 1992 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bremen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bezweckt die Ausübung von Breiten- und Leistungssport
6. Der Verein fördert die körperliche, kulturelle und seelische Gesundheit seiner Mitglieder.
7. Die Förderung der deutsch-amerikanischen Freundschaft im sportlichen und kulturellen Sinne ist ein weiterer Schwerpunkt des Vereins.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein hat folgende Abteilungen:
American Football
Cheerleading
2. Der Verein strebt die Aufnahme in Fachverbände der Sportarten seiner Abteilungen an.
3. Die Aufnahme von weiteren Abteilungen ist angestrebt. Die Förderung der Jugend ist in allen Sportarten vorrangig.

§ 4 Ziele des Vereins

1. Der Verein erstrebt keine Gewinne an.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Vorstand und alle übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist grundsätzlich konfessionell und politisch neutral. Politische, ethische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden

§ 5 Kinderschutz

Als Kinder- und Jugendverein, sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können. Mit unserem Präventionskonzept, wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung, für alle in unserem Verein Tätigen. Es dient aber auch, den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern, sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können. Wir wollen dafür sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

Sie dazu auch Anlage 1 – Kinderschutzkonzept

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich (bei Minderjährigen schriftliches Einverständnis des Erziehungsberechtigten)
2. Bei Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro fällig. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand besteht das Recht, vor einer Hauptversammlung gehört zu werden, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich oder per Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn er seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweifacher Mahnung nicht nachkommt
 - wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
 - wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins
 - wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz zweifacher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat entrichtet werden.
5. Die Beitragspflicht endet mit dem Beschluss des Ausschlusses.
6. Ein aktives Mitglied wird nicht ausgeschlossen, wenn nachweislich finanzielle Not eingetreten ist. Hier kann vorübergehend eine Befreiung oder Ermäßigung des Beitrages erfolgen.
7. Weiterhin kann ein aktives Mitglied aufgenommen werden, ohne Beitrag zu zahlen, wenn ebenfalls eine finanzielle Not vorliegt.

8. Die Befreiung von der Beitragszahlung oder die Ermäßigung des Beitrages kann auf Antrag des aktiven Mitgliedes im Präsidium entschieden werden. Der Antragsteller hat Anspruch auf eine Entscheidung des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen. Dieser Bescheid erfolgt in jedem Fall begrenzt (auf max. 6 Monate) – nach Ablauf der Befreiung wird wieder der volle Beitrag fällig oder die Befreiung/Ermäßigung ist neu zu beantragen.
9. Jedes Mitglied kann die Satzung online downloaden oder auf Wunsch erhalten. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich die Vereinssatzung anzuerkennen und sie zu achten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar
10. Mitglieder, die sich für den Verein verdient gemacht haben, können vom gewählten Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
11. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied muss dem Vorstand in schriftlicher Form, ohne Angaben von Gründen, 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Mitteilung des Erziehungsberechtigten an den Vorstand, 1 Monat vorher, erforderlich.
12. Die personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder werden mittels EDV gespeichert und zur Erfüllung der Vereinsarbeit automatisch verarbeitet.
13. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
14. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
15. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungsverpflichtung und das Übermitteln der Einzugsmöglichkeiten, obliegt den Mitgliedern.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben freien oder ermäßigten Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss bekannt gegeben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten (Beitragspflicht) und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Breiten- und Leistungssports erlassenen Anordnungen zu beachten. Anfallende Arbeiten innerhalb des Vereins sind nach Versammlungsbeschluss zu leisten.
3. Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben bei Versammlungen ein Stimmrecht. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben bei Versammlungen kein Stimmrecht, sofern sie keine aktiven – oder passiven Mitglieder sind, jedoch können sie beratend teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung des Vereins festgesetzt.
2. Beiträge können nur bargeldlos entrichtet werden. Dieses erfolgt Monatlich-, Viertel-, oder Jährlich. Die Beiträge sind jeweils zum 1ten des jeweiligen Monats fällig. In Ausnahmefällen kann eine monatliche Beitragszahlung beantragt werden.
3. Beiträge sind im Voraus fällig und sind ohne Aufforderung zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht im Einzelfall den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, bzw. anders festzulegen (§ 6.6).
4. Bei Bedürftigkeit können Kosten von Veranstaltungen des Vereins für einzelne Mitglieder auf Antrag teilweise oder ganz durch den Verein übernommen werden

§ 10 Haftung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied haftet dem Verein gegenüber für alle dem Verein von ihm vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Vorstandsmitglied für Finanzen

Beratende Mitglieder des Vorstandes sind

- die Sportdirektoren der Abteilungen
- Beauftragte für Kinder, Jugendschutz und Prävention
- das Präsidiumsmitglied für Sportpolitik
- Schriftführer

die zusammen mit dem Vorstand den erweiterten Vorstand bilden.

Präsident oder Vizepräsident, dürfen auch für das Amt des Vorstandsmitglied Finanzen gewählt werden, wenn kein geeigneter weiterer Kandidat zur Verfügung steht.

Weitere beratende Mitglieder, können durch den Vorstand berufen werden.

2. Der Vorstand beruft die beratenden Mitglieder und stellt sicher, dass die Abteilungen und die Jugend angemessen an der Vereinsführung beteiligt werden.
3. Die Sportdirektoren haben bei allen Entscheidungen des Vorstandes, ihre Abteilung betreffend, Stimmrecht.
4. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Der Präsident, der Vizepräsident und das Vorstandsmitglied für Finanzen müssen voll geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
5. Der Präsident und der Vizepräsident leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Das Vorstandsmitglied für Finanzen trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte und berichtet seinen Vorstandskollegen monatlich über die Kassenlage. Auszahlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Für die Sicherstellung der Vereinsgeschäfte ist dem Vorstand erlaubt, für das Vereinskonto einen Dispositionskredit in Höhe von Euro 2500.- zu nutzen.
7. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
8. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Diese sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt ein anderes Mitglied, im Falle des Präsidenten der Vizepräsident, die Geschäfte des Ausscheidenden weiter. Der Vorstand kann ein Mitglied bestellen, das die Arbeit des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung übernimmt. Die nächste Hauptversammlung, oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung besetzt den Posten wieder durch die Wahl eines Nachfolgers.
10. Für den Vorstand sind, bei Fragen, die jeweilige Abteilung betreffend, die Sportdirektoren vertretungsberechtigt.

§ 13 Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen sollen jährlich abgehalten werden. Sie werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen und geleitet.
2. Einladungen zu allen Versammlungen haben mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in geeigneter Form durch Aushang im Vereinsheim, sowie Email zu erfolgen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders festgelegt.

§ 14 Geschäftsordnung der Hauptversammlung

1. Aufgaben der Versammlung sind:
 - Festlegen der Tagesordnung
 - Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter auf Antrag der Versammlung
 - Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Ausschlüsse
 - Verschiedenes
 - Die Hauptversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer. Der oder die Kassenprüfer haben nach Rücksprache mit dem Vorstandsmitglied für Finanzen die Kasse zu prüfen.
 - Außerordentliche Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. • Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

§15 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen, genügt eine einfache Stimmenmehrheit.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung, die von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 30 Tagen an den Vorstand herangetragen wird, beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn mindestens 3 anwesende, stimmberechtigte Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis

HANSE STIFTUNG

Jörg Wontorra gemeinnützige Stiftung
Sozietät Dr. Wagner, Ohrt & Partner
Contrescarpe 10
28203 Bremen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Adresse	Bankverbindung
Postanschrift ASC Bremen Firebirds v.1992 e.V. Osterholzer Heerstr. 156 28325 Bremen	IBAN: DE66 2905 0101 001 1315 33 BIC: SBREDE22XXX Sparkasse in Bremen